

SCHIEDSGERICHTSKAMMER VON PARIS

SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

(in Zweifelsfällen gilt die französische Originalfassung)

EINLEITUNG

Artikel 1 :

Die Schiedsgerichtskammer von Paris hat die Aufgabe, durch das von ihr organisierte Schiedsverfahren, durch gütliche Einigung zu einer Lösung der ihr unterbreiteten Streitigkeiten zu gelangen.

Die durch die Schiedsgerichtskammer ernannten Schiedsrichter untersuchen und entscheiden als Vertreter des Schiedsgerichts, dem sie angehören und nachdem sie ihre Aufgabe in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der vorliegenden Schiedsgerichtsordnung angenommen haben, über die Streitigkeit.

Das gleiche gilt für die Streitigkeiten, die ihr von den ordentlichen Gerichten zugewiesen werden.

Die Schiedsgerichtskammer von Paris bietet dem Schiedsgericht während seiner Schiedstätigkeit jede notwendige sachliche Unterstützung, entweder indem sie ihm alle üblichen Mittel zur Verfügung stellt oder indem sie alle Massnahmen übernimmt, die durch das Schiedsgericht zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Laufe des Schiedsverfahrens beschlossen werden.

Die Anwendbarkeit der vorhergehenden Vorschriften kann auf ad-hoc Schiedsverfahren erweitert werden. In diesem Fall kommt es den Schiedsrichtern und/oder den Parteien zu, die beabsichtigen, die Schiedsgerichtskammer von Paris anzurufen, die Aufgaben zu bestimmen, mit denen sie sich befassen soll.

Sie trägt Sorge für das Erstellung von Gutachten, Analysen und Formalitäten, die zu ihrem Aufgabenbereich gehören können oder die bei der Schiedskammer beantragt werden.

Artikel 2 :

Der Vorsitzende der Schiedsgerichtskammer ist ihr gesetzlicher Vertreter. Er übt sowohl die durch die vorliegende Schiedsgerichtsordnung an die Schiedskammer wie auch an ihn selbst übertragenen Befugnisse aus.

Im Falle der Verhinderung werden seine Befugnisse durch einen stellvertretenden Vorsitzenden ausgeübt, der zu dem Zweck ernannt wurde, ihn zu vertreten und dies nur für die Dauer seiner Verhinderung.

SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

Artikel 3 :

Die Schiedsgerichtskammer organisiert das Schiedsverfahren zwischen den Parteien, indem sie für jede Streitigkeit ein Schiedsgericht einsetzt.

Die Schiedsgerichtskammer behält sich vor, ihre Aufgabe, das Schiedsverfahren zu organisieren, abzulehnen, ohne ihre abschlägige Antwort begründen zu müssen.

Sobald die Parteien übereinkommen, das Schiedsverfahren durch Vermittlung der Schiedsgerichtskammer von Paris in Anspruch zu nehmen, nehmen sie ohne Vorbehalt alle Bestimmungen der vorliegenden Schiedsgerichtsordnung sowie deren Anwendbarkeit, ausgenommen von entgegenstehenden, ausdrücklichen Vereinbarungen, an.

Der Kläger soll das Schiedsverfahren, das auf seinen Fall anzuwenden ist, aus den Verfahren, die auf den gegenwärtigen Bestimmungen und Anhängen beruhen, auswählen. Die Schiedsgerichtskammer kann für etwaige Konsequenzen, die aus dieser Wahl entstehen, nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Um die Eintreibung geringer, begründeter und fälliger Forderungen zu erleichtern, können die Parteien die Anwendung des P.A.R.A.D. Verfahrens entsprechend Anhang 1 verlangen.

Um die Eintreibung begrenzter Forderungen zu erleichtern, sind die Bestimmungen des P.A.R. Verfahrens entsprechend Anhang 2 anzuwenden, es sei denn, eine der Parteien erhebt Einwände.

Sieht der zwischen den Parteien des Schiedsverfahrens geschlossene Vertrag besondere Verfahrensvorschriften vor, die einem bestimmten Geschäftsbereich eigen sind, so werden diese Vorschriften von dem oder den Schiedsgerichten befolgt, die in dem Verfahren angerufen sind. Die vorliegende Schiedsgerichtsordnung ist nur in den Vorschriften anwendbar, die zu den in Frage stehenden Regeln nicht in Widerspruch steht.

ZUSTÄNDIGKEIT

Artikel 4 :

Das eingesetzte Schiedsgericht ist in jedem zur Entscheidung anstehenden Fall Richter in eigener Zuständigkeit.

Die Einrede der Unzuständigkeit ist von der betroffenen Partei vor der Hauptverhandlung geltend zu machen, da sie sonst als unzulässig gilt.

BEFUGNISSE

Artikel 5 :

Die Bestimmung der Schiedsgerichtskammer von Paris zur Durchführung des Schiedsverfahrens impliziert für die Parteien den Verzicht auf das Berufungsrecht vor den ordentlichen Berufungsgerichten. Die Schiedssprüche sind letztinstanzliche Entscheidungen, gegen die, außer dem Rechtsmittel der Annullierung, keine Berufung eingelegt werden kann.

Dies beinhaltet ebenfalls einen Verzicht der Parteien darauf, dass das gegebenenfalls zwecks Annullierung angerufene Berufungsgericht zur Hauptsache entscheidet, falls der angefochtene Schiedsspruch annulliert wird.

Die von der Schiedskammer nominierten Schiedsgerichte sind während ihres Schiedsauftrags von der Befolgung der den ordentlichen Gerichten vorgeschriebenen Verfahrens- und Formvorschriften sowie Fristen freigestellt. Jedoch sind die Verfahrensleitlinien, die in den Artikeln 4 bis 10, 11 (1. Absatz), und 13 bis 21 der neuen französischen Zivilprozessordnung (Nouveau Code de Procédure Civile) aufgeführt sind, auf das schiedsgerichtliche Verfahren anwendbar.

Jedes Schiedsgericht entscheidet über die ihm unterbreitete Streitigkeit gemäss der einschlägigen Gesetzgebung, außer wenn die Parteien ausdrücklich übereinkommen, es als Schlichter zu beauftragen.

In diesem Fall wird das Schiedsgericht gemäss den Modalitäten des Art. 15 für ein Gericht der 1. Instanz bestimmt. Jedoch ist der mit Mehrheit beschlossene Schiedsspruch endgültig und die Parteien kommen überein, auf jede Möglichkeit, eine neue Prüfung der Sache durch ein Gericht der 2. Instanz, wie es von den nachfolgenden Artikeln 17 und 18 vorgesehen ist, zu verzichten. Die auf das Schiedsgerichtsverfahren anwendbaren Kostenbeträge entsprechen den Kosten für erstinstanzliche Angelegenheiten.

Falls während einer bereits vor einem Schiedsgericht eingeleiteten Verhandlung die Parteien übereinkommen, den Schiedsauftrag in eine Aufgabe der Schlichtung umzuwandeln, so wird dies anlässlich der mündlichen Verhandlung zu Protokoll genommen und somit festgestellt. Das Protokoll ist mit den jeweiligen Unterschriften der Parteien und des Schiedsrichters zu versehen. Der mit einfacher Mehrheit erlassene Schiedsspruch ist dann endgültig rechtswirksam.

DIE SCHIEDSRICHTER

Artikel 6 :

Die Schiedsgerichte sind aus Schiedsrichtern zusammengesetzt, die entsprechend den Vorschriften der Artikel 15, 18 oder 35 der vorliegenden Schiedsgerichtsordnung bestimmt oder ernannt sind.

Wenn die Schiedsrichter von der Schiedsgerichtskammer ernannt sind, werden sie, unter Vorbehalt der in Artikel 9 vorgesehenen Ausnahme, in die einheitliche Liste der Schiedsrichter aufgenommen, die nach den Bestimmungen des Artikels 8 erstellt wird.

Die Parteien haben die Möglichkeit, einen Schiedsrichter zu benennen, der nicht in die Liste der Schiedsgerichtskammer aufgenommen ist, unter der Bedingung, daß er die von Artikel 7 aufgestellten Bedingungen erfüllt. Die Ernennung dieses Richters fällt in den Zuständigkeitsbereich des Präsidenten der Schiedsgerichtskammer von Paris.

Artikel 7 :

Die Schiedsrichter können französischer oder ausländischer Nationalität sein. Sie müssen im Vollbesitz ihrer zivilen Rechte sein, und eine gehobene berufliche Tätigkeit in den Bereichen Handel, Technik, Recht, Finanzwesen oder Industrie ausüben.

Die Schiedsrichter sind Richter, ausgestattet mit allen Rechten und Pflichten, die sich aus dieser Stellung ergeben, unabhängig von der Art und Weise ihrer Ernennung. In keinem Fall können sie als Vertreter der Parteien handeln oder eingreifen.

Artikel 8 :

Die Schiedsrichter sind in der ausschließlichen, von der Schiedsgerichtskammer von Paris erstellten Liste nach Fachgebieten eingeschrieben, nachdem eine Bewerbung um das Amt als Schiedsrichter auf Vorschlag der Schiedsgerichtskammer angehöriger Berufsvereinigung erfolgt ist, der er angehört. Die Annahme dieser Bewerbung wird nach einer Beschlußfassung durch das Sekretariat der Schiedsgerichtskammer verkündet.

Die neu eingeschriebenen Schiedsrichter erscheinen auf der ausschließlichen Liste in Folge, bis zu ihrer Einteilung in Fachgebiete anlässlich einer neuen Auflage der Liste.

Ein Schiedsrichter kann aufgrund seiner Befähigung für mehrere Fachgebiete in die einheitliche Liste eingetragen sein, oder auf der begrenzten Liste, die von Artikel 14 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Schiedsgerichtskammer von Paris vorgesehen ist.

Artikel 9 :

Wenn es die Natur der Streitigkeit erfordert, kann der Präsident der Schiedsgerichtskammer ausnahmsweise jede Person in Abweichung von Artikel 6 ernennen, die nicht auf der durch die Kammer erstellten Liste erscheint, um ein Schiedsgericht zu bilden, unter der Bedingung, daß sie die von Artikel 7 aufgestellten Voraussetzungen erfüllt.

Artikel 10 :

Ein Schiedsrichter kann aus den gleichen Gründen abgelehnt werden, wie ein Richter.

Er darf insbesondere weder Elternteil der Parteien noch sonst mit ihnen verwandt oder verschwägert, noch direkt an der Beilegung der Streitigkeit interessiert sein.

Die Ablehnung eines Richters aus einem Grund, der vor seiner Ernennung liegt, kann nur in den 15 Tagen, die der Zustellung seiner Ernennung folgen, verlangt werden. Nach dieser Frist kann er nur aus einem Grund abgelehnt werden, der nach seiner Ernennung aufgedeckt oder eingetreten ist.

Der Vorsitzende der Schiedsgerichtskammer entscheidet unabhängig, falls die vorgetragene Ablehnung begründet und gerechtfertigt ist und ihr entsprochen werden muß.

Ein Schiedsrichter kann von der Partei, die ihn ernannt hat, nur mit Zustimmung der anderen Partei abgelehnt werden.

Artikel 11 :

Im Falle des Todes, der Ablehnung, der Verzichtleistung, der Verhinderung jeder Art, des Widerrufs oder dem Verlust des Vollbesitzes der zivilen Rechte eines jeden Richters vor oder während seiner Schiedstätigkeit, wird seine Ersetzung durch den Präsidenten der Schiedsgerichtskammer vorgenommen, ohne eine neue Ernennung durch die eine oder andere Partei zu fordern.

Erfolgt die Ersetzung jedoch im Verlauf einer Debatte oder Beschlussfassung des Schiedsgerichts, werden die Debatten vollständig von ihrem Beginn an mit dem oder den neu ernannten Schiedsrichtern wieder aufgenommen.

Artikel 12 :

Der Vorsitzende der Schiedsgerichtskammer kann nicht als Schiedsrichter ernannt werden.

Falls es jedoch geschieht, daß ein Schiedsrichter den Vorsitz der Schiedsgerichtskammer erlangt, während er in einem Schiedsgericht sitzt, setzt er seine Aufgabe bis zur Beendigung der letzteren fort.

Die gleichen Bestimmungen sind auf einen der stellvertretenden Vorsitzenden in dem Fall anwendbar, in dem er den Vorsitzenden ersetzt, jedoch nur für die Dauer dieser Ersetzung.

ANRUFUNG- KOMPROMIß- SCHIEDSKLAGE

Artikel 13 :

Die Schiedsgerichtskammer wird entweder durch einen Kompromiß oder durch eine Schiedsklage aufgrund einer schriftlichen Schiedsklausel in der Hauptvereinbarung oder in einem anderen Dokument, auf das diese sich bezieht, angerufen.

Sie leitet das Schiedsverfahren entsprechend Artikel 3 der vorliegenden Schiedsordnung.

Der Kompromiß oder die Schiedsklage muß die Namen, Berufe und Adressen der Parteien, die zusammengefassten Ausführungen zum Sachverhalt und den detaillierten Gegenstand der Klage enthalten.

Sobald die Schiedsgerichtskammer in einer Schiedsklage angerufen wurde, benachrichtigt sie umgehend den oder die Beklagten.

Wenn die Anrufung der Schiedsgerichtskammer durch eine elektronische Nachricht (email), ein Telex oder ein Telefax erfolgt, muß sie alsbald durch ein vom Kläger unterschriebenes Schreiben bestätigt werden, um die Schiedsklage und das Datum zu bestätigen.

LADUNG

Artikel 14 :

Unabhängig davon ob es sich um ein Verfahren in erster Instanz, einem dringlichen Schiedsverfahren oder um ein vereinfachtes und beschleunigtes Schiedsverfahren handelt, so lädt die Schiedsgerichtskammer die Parteien zum ersten Termin vor das Schiedsgericht, sobald einerseits die gemäss Artikel 43 vorgesehenen Kosten beglichen wurden und andererseits die Belegunterlagen, Anmerkungen und Schriftsätze, auf die das Klagebegehren gestützt wird und aufgrund derer es dem Schiedsgericht zur Entscheidung vorgelegt werden kann, eingereicht wurden.

Das Schiedsverfahren kann frühestens 15 Tage nach dem Versenden der Ladung an die Parteien stattfinden, es sei denn, es sind Ausnahmen in der Schiedsgerichtsordnung vorgesehen.

Handelt es sich um Verfahren in zweiter Instanz, lädt die Schiedskammer die Parteien zum ersten Termin, sobald der Kläger der zweiten Instanz die Kosten des Schiedsverfahrens entsprechend den von Artikel 43 vorgesehen Bedingungen beglichen hat.

GERICHT DER ERSTEN INSTANZ

Artikel 15 :

Die Streitigkeit wird vor ein Schiedsgericht, das als erste Instanz bezeichnet wird, gebracht. Dieses ist mit drei bestimmten oder ernannten Richtern wie folgt zu besetzen:

1. Der Vorsitzende der Schiedsgerichtskammer ernennt einen Schiedsrichter. Dieser Schiedsrichter ist immer der Vorsitzende des Schiedsgerichts.
2. Im Falle eines Schiedsverfahrens, das gegen einen einzigen Beklagten gerichtet ist, hat der Kläger die Möglichkeit, in einer Frist von 15 Tagen nach seiner Schiedsklage oder nach dem Kompromiß, einen Schiedsrichter zu bestimmen. Dieser kann von der durch die Schiedsgerichtskammer von Paris bereitgestellten Liste gewählt werden, oder entsprechend den von Artikel 7 der vorliegenden Schiedsgerichtsordnung aufgestellten Kriterien bestimmt werden. In einer Frist von 15 Tagen nach dem Erhalt der Notifikation der Schiedsklage oder des Kompromisses hat der Beklagte die gleiche Möglichkeit. Der Vorsitzende der Schiedskammer ernennt diese Schiedsrichter entsprechend den Bestimmungen in Artikel 6 und 7 der vorliegenden Schiedsordnung.

Falls eine der Parteien von der ihr überlassenen Möglichkeit, einen Richter zu bestimmen, innerhalb der vorgeschriebenen Frist keinen Gebrauch gemacht hat, ernennt der Vorsitzende der Schiedskammer von Amts wegen diesen Schiedsrichter.

3. Falls mehr als drei Parteien an einer Streitigkeit beteiligt sind, ernennt der Vorsitzende der Schiedskammer die drei Mitglieder des Schiedsgerichts.

ENTWURF DES SCHIEDSSPRUCHS

Artikel 16 :

Wenn die anwesenden oder vertretenen Parteien sich im Laufe eines Verfahrens nicht zu einer Einigung gelangen, erlässt das Schiedsgericht mit der Mehrheit der Stimmen einen Entwurf eines Schiedsspruches.

Dieser Schiedsspruchsentwurf enthält die Namen der Schiedsrichter, den des Sekretärs der Sitzung, eine kurze Darlegung des Vorbringens der Parteien, ihrer jeweiligen Klageanträge und des Sachverhalts sowie die Begründung der Entscheidung und den Wortlaut der Verurteilung.

Dieses Protokoll wird von allen Schiedsrichtern unterzeichnet, ausser einer sich gegebenenfalls weigernden Minderheit, die protokolliert und mit dem entsprechenden Sichtvermerk des von dem Vorsitzenden der Schiedskammer ernannten beisitzenden Sekretärs versehen wird.

Eine beglaubigte Kopie des Entwurfs des Schiedsspruchs wird den Parteien und/oder ihren Anwälten durch die Schiedsgerichtskammer zugestellt.

Artikel 17 :

Jede der Parteien kann eine Untersuchung der Angelegenheit in zweiter Instanz in einer Frist von 15 Tagen nach dem Datum des Erhalts der Zustellung des Schiedsspruchsentwurfs verlangen.

Wenn die Schiedsgerichtskammer in dem oben vorgesehenen Zeitraum keine schriftliche Benachrichtigung, dass die Parteien ihr Verfahren durch gemeinsamen Beschluss zurückgezogen haben und keine schriftliche Benachrichtigung über einen Antrag auf Untersuchung in zweiter Instanz, erhalten hat, wird der Entwurf des Schiedsspruchs durch einfache Anfrage von einer der Parteien in einen Schiedsspruch umgewandelt und den Betroffenen zugestellt.

Die Rücknahme eines Antrags auf Prüfung in zweiter Instanz durch eine der Parteien oder die Nichtdurchführung durch dieselbe Partei der in Artikel 43 vorgesehenen Formalitäten innerhalb den vorgeschriebenen Fristen wird der anderen Partei angezeigt; letztgenannte erhält somit eine neue Frist von 15 Tagen, um eventuell die Prüfung in zweiter Instanz zu beantragen.

SCHIEDSGERICHT DER ZWEITEN INSTANZ

Artikel 18 :

Wenn die Schiedsgerichtskammer innerhalb der von Artikel 17 vorgesehenen Frist einen Antrag auf Prüfung in zweiter Instanz erhalten hat, setzt sie ein zweites Schiedsgericht ein, das aus fünf Mitgliedern zusammengesetzt ist, die alle durch den Vorsitzenden der Schiedsgerichtskammer von Paris ernannt werden.

Jede der Parteien hat die Möglichkeit, eine Ersetzung von einem der auf diese Weise ernannten Schiedsrichter innerhalb von acht Tagen nach dem Erhalt der Zustellung über die Zusammensetzung der zweiten Instanz des Schiedsgerichts zu verlangen.

Die Anwendbarkeit des Artikel 11 hinsichtlich der Ersetzung verhinderter Richter bleibt von diesen Vorschriften unbeschadet.

Artikel 19 :

Die Mitglieder eines Schiedsgerichts der ersten Instanz können in der gleichen Streitigkeit nicht in dem Schiedsgericht der zweiten Instanz sitzen. Ebenfalls ausgeschlossen sind auch die Schiedsrichter, die durch eine Partei in erster Instanz ernannt und später ersetzt worden sind.

SCHIEDSSPRUCH

Artikel 20 :

Der Entwurf des Schiedsspruchs des Schiedsgerichts der ersten Instanz wird, in Folge der Durchführung der dem fristgerechten Antrag auf Untersuchung in zweiter Instanz nachfolgenden Formalitäten, ungültig.

Der Schiedsspruch des Schiedsgerichts der zweiten Instanz wird mit der Mehrheit der Stimmen dieses Gerichts erlassen.

Artikel 21 :

Der Schiedsspruch beinhaltet die Namen der Schiedsrichter, den des Sekretärs der Sitzung, eine kurze Darlegung des Vorbringens der Parteien, ihrer jeweiligen Klageanträge und des Sachverhalts, die Begründung der Entscheidung und den Wortlaut der Verurteilung.

Dieses Protokoll wird von allen Schiedsrichtern unterzeichnet, ausser einer sich gegebenenfalls weigernden Minderheit, die protokolliert und mit dem entsprechenden Sichtvermerk des von dem Vorsitzenden der Schiedskammer ernannten beisitzenden Sekretärs versehen wird.

Eine beglaubigte Abschrift des Entwurfs des Schiedsspruchs wird den Parteien und/oder ihren Anwälten durch die Schiedsgerichtskammer zugestellt.

EINREICHUNGSFORMALITÄTEN BEI DER GESCHÄFTSSTELLE DES ORDENTLICHEN GERICHTS (GREFFE)

Artikel 22 :

Die Schiedssprüche werden durch die Schiedsgerichtskammer oder durch jede andere Person, die sie bevollmächtigt, bei der Geschäftsstelle des Gerichts entsprechend dem Gesetz hinterlegt, jedoch nur auf Antrag einer Partei.

VOLLSTRECKUNG

Artikel 23 :

Mit der Anrufung der Schiedsgerichtskammer von Paris zwecks Durchführung eines Schiedsverfahrens verpflichten sich die Parteien, den von der Kammer erlassenen Schiedsspruch zu vollstrecken.

Bleibt diese Vollstreckung aus, so ist es Aufgabe der Parteien, die Schiedssprüche vollstrecken zu lassen.

EINREICHUNG DER SCHRIFTSTÜCKE

Artikel 24 :

Alle Dokumente und Begründungen, alle Schriftsätze müssen entweder unmittelbar bei der Schiedsgerichtskammer eingereicht oder an das Sekretariat gesendet werden, um den Schiedsrichtern die Kenntnisnahme und den Parteien die Einsicht während der Öffnungszeiten des Sekretariats von dem Tag der Ladung an zu ermöglichen.

Der Beklagte muß, sobald die Sache den Bestimmungen des Artikel 14 entsprechend aufgerufen wurde, spätestens acht Tage vor dem ihm bekanntgegebenen Datum der schiedsrichterlichen Verhandlung seine Unterlagen hinterlegen. Jede Übermittlung nach diesem Datum kann im Falle der Anfechtung als verspätet erklärt werden und von der Schiedsgerichtskammer von Paris zurückgewiesen werden.

Jede Widerklage muß spätestens acht Tage vor dem festgelegten Datum der Verhandlung der ersten Instanz oder spätestens 15 Tage nach der ersten Ladung vor ein Schiedsgericht der zweiten Instanz eingereicht werden. Seine Durchführung unterliegt der Zahlung der von Artikel 41 und 43 festgelegten Kosten vor der Verhandlung.

Jede Widerklage eröffnet dem Hauptkläger die Möglichkeit, die Schiedsgerichtskammer um eine Vertagung der Verhandlung zur Darlegung seiner Argumentation zu ersuchen. Von der Schiedsgerichtskammer wird das Datum der nächsten Verhandlung festgelegt, ebenso wie die Fristen für den Austausch der Schriftstücke und Schriftsätze.

In der zweiten Instanz muß die Partei, die die Neuprüfung der Sache beantragt hat, ihre Unterlagen in den 15 Tagen nach der Hinterlegung der Gebühren einreichen. Die Unterlagen der anderen Partei müssen spätestens 8 Tage vor der Verhandlung hinterlegt werden.

Auf begründeten Antrag hin kann die im vorherigen Absatz festgelegte Frist von 15 Tagen ausnahmsweise durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts oder im Fall der Verhinderung des Letzteren, vom Vorsitzenden der Schiedsgerichtskammer, verlängert werden. Dieser entscheidet über die Vertagung der festgelegten Verhandlung.

Artikel 25 :

Die Parteien müssen sich ihre Schriftstücke zukommen lassen und sie in so vielen Exemplaren, wie es Schiedsrichter in der ersten oder zweiten Instanz gibt, sowie ein weiteres für die Schiedsgerichtskammer, hinterlegen.

Die hinterlegten Schriftstücke der ersten Instanz, die im Besitz des Sekretariats der Schiedsgerichtskammer verblieben sind, können von der oder den betroffenen Parteien für die zweite Instanz für gültig erklärt werden.

Den in einer fremden Sprache verfaßten Schriftstücken ist eine Übersetzung in französischer Sprache beizufügen.

Falls das Schiedsverfahren es jedoch verlangt, kann der Vorsitzende der Schiedsgerichtskammer von Paris entscheiden, auf Englisch aufgezeichnete oder ins Englische übersetzte Dokumente heranzuziehen.

Eine Mitteilung direkt an die Schiedsrichter, von welcher Art sie auch sei, erfolgt nicht.

In dem Fall, in dem Proben von den Parteien vorgelegt wurden, müssen diese vor der mündlichen Verhandlung dem Sekretariat der Schiedsgerichtskammer von Paris zukommen. Sie stehen der Partei, die sie hinterlegt hat, drei Monate nach der Entscheidung des Schiedsgerichts oder nach der Rücknahme der Schiedsklage zur Verfügung. Nach dem Ablauf dieses Zeitraums verfügt die Schiedsgerichtskammer über sie.

ERSCHEINEN UND VERTRETUNG

Artikel 26 :

Die Parteien können entweder selbst erscheinen oder sich durch einen ordnungsgemäß ausgewiesenen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Anwälte sind befreit, eine schriftliche Vollmacht beizubringen.

Sie können von einem Berater unterstützt werden.

Sie können alle Ausführungen mündlich oder schriftlich machen. Die Verhandlung erfolgt normalerweise in französischer Sprache.

Wenn jedoch der Vorsitzende der Schiedsgerichtskammer von Paris eine Entscheidung getroffen hat, können alle Erörterungen ebenso auf Englisch geführt werden, falls sowohl die eingereichten Dokumente als auch die mündlichen und schriftlichen Bemerkungen beider Parteien auf Englisch gemacht worden sind.

Artikel 27 :

Wenn der ordnungsgemäß geladene Beklagte nicht erscheint, sich nicht vertreten lässt, keine Darlegung der Tatsachen und Umstände und keine Schriftstücke beibringt, kann das Schiedsgericht das Schiedsverfahren durchführen, indem es sich auf die Elemente stützt, über die es verfügt.

ABLAUF DER VERHANDLUNG

Artikel 28 :

Die Schiedsgerichte halten ihre Sitzung in den Räumlichkeiten ab, die von der Schiedsgerichtskammer von Paris im Rahmen ihrer Aufgabe der Unterstützung der Schiedsgerichtsbarkeit zur Verfügung gestellt werden; es sei denn das Schiedsgericht hat ausnahmsweise einen anderen Verhandlungsort gewählt, insbesondere wenn es sich für einen Ortstermin entschieden hat.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts regelt den Ablauf der Verhandlung und leitet die Diskussionen, indem er auf ihren ordnungsgemässen Verlauf achtet. Diese sind kontradiktorisch und, bis auf Entscheidung des Gerichts und Zustimmung der Parteien, nicht für Personen außerhalb der Streitigkeit zugänglich. Letztere sind im Falle ihrer Zulassung ordnungsgemäß über ihre Schweigepflicht zu unterrichten, an die sie gezwungen sind, sich zu halten. Während der mündlichen Verhandlung und der Beschlussfassung wird das Schiedsgericht von einem beisitzenden Sekretär unterstützt, der durch den Vorsitzenden der Schiedsgerichtskammer bestimmt ist.

Bei Abschluss der Verhandlung verkündet der Vorsitzende die Beendigung der mündlichen Verhandlung und den Beginn der Beratungsphase, es sei denn die Sache wird in der nächsten Sitzung weiter verhandelt. Von diesem Moment an kann weder ein neuer Antrag formuliert werden noch ein anderer Rechts- oder Klagegrund aufgeworfen werden. Es können keine weiteren Ausführungen vorgetragen und kein weiteres Schriftstück eingeführt werden, wenn es nicht auf Anfrage des Vorsitzenden des Schiedsgerichts erfolgt, und die Parteien darüber informiert sind.

Für den Fall, dass die Hauptverhandlung weiter geführt wird, legt das Schiedsgericht das Datum der folgenden Sitzung fest. Die entsprechenden Ladungen werden später durch das Sekretariat der Schiedsgerichtskammer geschickt.

MAßNAHMEN DER UNTERSUCHUNG

Artikel 29 :

Die Schiedsgerichte haben für die Ermittlung der Bewertungselemente die weitestgehenden Befugnisse.

Sie können die Parteien auffordern, Erklärungen zu Tatsachen beizubringen, anordnen, dass sie einen Beweis erbringen, oder sogar von Amts wegen die Beibringung von allen sich im Besitz Dritter befindlicher Dokumente verlangen, wenn nicht ein legitimer Hinderungsgrund besteht.

Sie können ebenfalls allgemein alle Untersuchungsmaßnahmen, die sie für nützlich halten, anordnen. Die Parteien sind gehalten, an den genannten Maßnahmen mitzuwirken, die Schiedsrichter können die Unterlassung oder die Weigerung frei interpretieren.

Sie können schließlich über eine Konsultation jeglicher Art entscheiden.

VERTAGUNG DES VERFAHRENS

Artikel 30 :

Die zur ersten Verhandlung geladene Sache kann auf Antrag einer Partei mit Zustimmung des Vorsitzenden des Schiedsgerichts vertagt werden.

Der Antrag auf Vertagung muß spätestens acht Tage vor dem festgelegten Verhandlungstermin erfolgen, bis auf Einzelfälle, über die das Schiedsgericht entscheidet.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts entscheidet über die Zweckmäßigkeit jedes neuen Antrags einer Partei auf Vertagung und beschliesst über Annahme oder Ablehnung.

Artikel 31 :

Sollte die Beilegung der Streitigkeit durch das Verhalten einer Partei missbräuchlich verzögert werden, so dass dadurch eine Vertagung der Verhandlung erfolgt, können die Kosten für die weitere Sitzung des Schiedsgerichts um ein Drittel der normalen Kosten des Schiedsverfahrens erhöht werden. Diese Kosten gehen dann zu Lasten der Partei, welche die Vertagung verursacht hat.

Das Schiedsgericht entscheidet über die eventuelle Anwendung einer solchen Maßnahme.

DAUER DES SCHIEDSVERFAHRENS

Artikel 32 :

Entscheiden die Parteien sich für ein Schiedsverfahren nach der vorliegenden Schiedsgerichtsordnung, so beträgt die den Schiedsgerichten der ersten und zweiten Instanz zur Erfüllung ihrer Aufgabe festgesetzte Frist ein Jahr. Diese Frist beginnt ab dem Datum der mündlichen Verhandlung anlässlich derer die Annahme der jeweiligen Schiedsrichter der ihnen übertragenen Aufgaben zu Protokoll genommen wird.

Nach der Erstellung des Entwurfs eines Schiedsspruchs durch das Schiedsgericht der ersten Instanz wird jedoch das Verfahren bis zum Ablauf der von Artikel 17 und 18 vorgesehenen Frist für den Antrag auf Untersuchung in zweiter Instanz verlängert.

Wenn die zweite Instanz innerhalb der Frist beantragt wird, wird das Verfahren unter der Schirmherrschaft der Schiedsgerichtskammer fortgesetzt, bis die Aufgabe der Schiedsrichter, die das Schiedsgericht der zweiten Instanz bilden, beendet ist.

Somit und aufgrund der in Anwendung der vorliegenden Schiedsgerichtsordnung vorgesehenen Übertragung von Befugnissen seitens der Parteien an den Vorsitzenden der Schiedsgerichtskammer, ist letzterer auf eigene Initiative bevollmächtigt, falls er es für notwendig erachtet, die Frist für die Aufgaben der Schiedsrichter des Schiedsgerichts der ersten und zweiten Instanz um ein Jahr zu verlängern. Die diesbezügliche Entscheidung des Vorsitzenden wird den Schiedsrichtern und den Parteien angezeigt.

Sollte der Vorsitzende der Schiedsgerichtskammer von dem ihm übertragenen Vorrecht der Fristverlängerung keinen Gebrauch machen, so kann die übliche Verfahrensdauer von einem Jahr, die durch die vorliegende Schiedsgerichtsordnung vorgesehen ist, entweder durch Antrag bei dem Vorsitzenden des Tribunal de Grande Instance von Paris, durch Übereinkommen der Parteien mittels Antrag seitens einer der Parteien oder durch das Schiedsgericht verlängert werden.

Die letztgenannte Möglichkeit findet gegebenenfalls auch dann Anwendung, wenn die durch den Vorsitzenden der Schiedsgerichtskammer angeordnete Verlängerung der Frist um ein Jahr abgelaufen ist.

Artikel 33 :

Hat zumindest eine der Parteien ihren Wohnsitz außerhalb Frankreichs, verlängern sich die vorgesehenen Fristen wie folgt:

Britische Inseln und an Frankreich angrenzende Staaten.....	4 Tage
Andere europäische Länder	10 Tage
Andere Länder.....	1 Monat

Die oben genannten Verlängerungen sind jedoch nicht auf die gewährte Frist von acht Tagen in den Fällen der Artikel 24 Abs. 2 und 3 und 30 Abs. 2 anwendbar.

Artikel 34 :

Alle in der vorliegenden Schiedsgerichtsordnung angegebenen Fristen werden gemäss der Artikel 641 und 642 der neuen französischen Prozeßordnung (Nouveau Code de Procédure) festgesetzt.

Wenn eine Frist in Tagen ausgedrückt ist, ist der Tag der Zustellung, an dem die Frist zu laufen beginnt, ausgeschlossen.

Jede Frist endet am letzten Tag um 24 Uhr.

Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, einen Sonn- oder Feiertag, so endet die Frist am darauffolgenden Werktag.

Erfüllt keine der Parteien die Parteihandlungen und Anträge innerhalb von drei Jahren, werden alle Prozeßhandlungen des Schiedsgerichtsverfahrens ungültig. Das Ungültigwerden kann von Amts wegen durch den Vorsitzenden der Schiedsgerichtskammer festgestellt werden, nachdem eine Erinnerung der Parteien durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein erfolglos durchgeführt wurde. Im Fall des Ungültigwerdens verbleiben die bereits gezahlten Gebühren bei der Schiedsgerichtskammer von Paris.

EILVERFAHREN

Artikel 35 :

Ein Antrag auf Einleitung eines ausserordentlichen Eilverfahrens kann mit dem Antrag auf ein Schiedsverfahren einhergehen. Gleichzeitig ist ein nichtrückerstattungsfähiger pauschaler Kostenvorschuss zu leisten in Höhe eines Betrages der viermal so hoch ist wie die Summe, die im ersten Abschnitt der Kostentabelle bestimmt ist, jedoch abzüglich der unter Artikel 38 Abs. 3 vorgesehenen Kosten und Auslagebeträge.

Es ist Aufgabe des Vorsitzenden, frühstmöglich über die Anwendung dieses Verfahrens zu entscheiden; diese Entscheidung muß nicht begründet werden.

Wird das Eilverfahren abgelehnt, so wird der Antrag im normalen Verfahren bearbeitet. Wird dem Antrag auf ein Eilverfahren stattgegeben, so wird ein Schiedsgericht bestehend aus fünf Schiedsrichtern gebildet, die wie folgt ernannt oder berufen werden:

1. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ernennt drei Schiedsrichter, unter ihnen den Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

2. Ist das Schiedsverfahren gegen einen Beklagten gerichtet, hat der Kläger in seinem Antrag auf ein Schiedsverfahren die Möglichkeit, einen Schiedsrichter zu bestimmen, der entweder von der durch die Schiedsgerichtskammer erstellten Liste ausgewählt wird, oder der den von Artikel 7 der Schiedsgerichtsordnung aufgestellten Kriterien entspricht.

Der Beklagte hat innerhalb einer Frist von 8 Tagen ab dem Empfang der Zustellung des Schiedsgerichtsanspruchs die gleiche Möglichkeit.

Wenn eine der Parteien von der ihr überlassenen Möglichkeit, einen Schiedsrichter zu bestimmen, keinen Gebrauch gemacht hat, ernennt der Vorsitzende der Schiedsgerichtskammer von Amts wegen diesen Schiedsrichter.

4. Wenn es mehr als zwei Parteien in der Sache gibt, ernennt der Vorsitzende der Schiedsgerichtskammer die fünf Schiedsrichter des Schiedsgerichts.

Jede der Parteien hat die Möglichkeit, die Ersetzung eines durch die Schiedsgerichtskammer ernannten Schiedsrichters innerhalb von fünf Tagen nach Empfang der Zustellung der Besetzung des Schiedsgerichts, zu verlangen. Diese Möglichkeit kann nur einmal von jeder Partei ausgeübt werden.

Das Schiedsverfahren wird so bald wie möglich eingeleitet und der Vorsitzende der Schiedsgerichtskammer legt die Fristen, innerhalb derer die Formalitäten des Schiedsverfahrens erfüllt werden müssen, insbesondere die Fristen für die Hinterlegung der Schriftstücke im Sekretariat, in Abweichung von allen anderen Vorschriften dieser Schiedsgerichtsordnung fest.

Artikel 36 :

Die Anwendung des speziellen Eilverfahrens kann auch in Schiedsverfahren auf dem Gebiet des Geruchs (FLAIR) erfolgen.

Der Vorsitzende der Schiedsgerichtskammer kann dieses Verfahren bewilligen, nachdem der Kläger eine festgelegte Summe in Höhe des doppelten Betrages der ersten Abteilung der Kostentabelle hinterlegt hat.

Wird dem speziellen Eilverfahren entsprochen, so wird das mit dem Schiedsverfahren betraute Schiedsgericht aus fünf Schiedsrichtern zusammengesetzt, die Artikel 35 entsprechend ernannt oder bestimmt werden.

Sind die Parteien ordnungsgemäß geladen, so äußert sich das Schiedsgericht zuvor in einer Vorabentscheidung über das Bestehen von Geruch mittels Proben, die dem Vertrag entsprechend zu der Zeit und an dem Ort der Überlassung der streitigen Waren genommen wurden.

Voraussetzung für dieses Verfahren sind einerseits die Einreichung der entsprechenden Belegunterlagen, Dokumente, Anmerkungen und Schriftsätze, welche das Klagebegehren des Klägers zwecks Entscheidung durch die Schiedsgerichtskammer begründen und andererseits die zusätzliche Zahlung der Gerichtskosten gemäss Artikel 38 Abs. 3, unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Verfahrenskostenvorschüsse.

Die Entscheidung wird mit einfacher Mehrheit erlassen (3 Stimmen von 5). Sie ist endgültig und unterliegt keinem weiteren Rechtsmittel.

Artikel 37 :

Die Aufgabe der Schiedsrichter im Eilschiedsverfahren dauert nur sechs Monate, aber durch die Übertragung der Befugnisse der Parteien, die in Anwendung der vorliegenden Schiedsgerichtsordnung erfolgt, kann der Vorsitzende auf seine eigene Initiative diese Aufgabe von sechs Monaten um sechs Monate verlängern. Die Verlängerungen können nur zweimal erfolgen.

Mitteilungen von diesen eventuellen sukzessiven Verlängerungen werden den Schiedsrichtern und den Parteien zugestellt.

In dem außerordentlichen Fall, daß die Aufgabe der Schiedsrichter eines Eilschiedsgerichts nicht innerhalb dieser sukzessiven Verlängerungen beendet wird, kann eine neue Verlängerung bei dem Präsidenten des Tribunal de Grande Instance de Paris beantragt werden, entweder durch Übereinkommen der Parteien oder durch Antrag von einer von ihnen oder durch das Schiedsgericht.

Die Frist des Schiedsverfahrens beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem die mündliche Verhandlung stattfindet, in der jeder Schiedsrichter seine Aufgabe annimmt und das Schiedsgericht errichtet wird.

Artikel 38 :

Die Entscheidung des Eilschiedsgerichts wird mit einfacher Mehrheit getroffen (3 Stimmen von 5), und dieses Protokoll wird von allen Schiedsrichtern unterzeichnet, ausser einer sich gegebenenfalls weigernden Minderheit, die protokolliert wird, und mit dem entsprechenden Sichtvermerk des von dem Vorsitzenden der Schiedskammer ernannten beisitzenden Sekretärs versehen.

Der Schiedsspruch eines solchen Schiedsgerichts ist endgültig rechtswirksam.

Die Kosten für das Schiedsverfahren in einem Eilverfahren sind doppelt so hoch, wie die für ein Verfahren der ersten Instanz normalerweise vorgesehenen.

Artikel 39 :

Wenn das Recht auf ein Eilschiedsverfahren von einer der Parteien beantragt ist, damit über eine vorläufige Maßnahme oder eine Garantie wie im einstweiligen Verfahren vor den ordentlichen Gerichten entschieden wird, so wird das Schiedsgericht aus drei Mitgliedern zusammengesetzt, die alle von dem Vorsitzenden der Schiedsgerichtskammer ernannt werden.

Die auf das entsprechende Verfahren Anwendung findenden Kosten werden auf den doppelten Satz festgelegt, wie der Betrag der ersten Abteilung der Kostentabelle.

Diese drei Richter dürfen nicht Mitglied in dem Schiedsgericht der ersten Instanz oder einer eventuellen zweiten Instanz, das über die Hauptsache entscheidet, sein.

Der zu erlassende Schiedsspruch beschränkt sich auf eine Entscheidung über die vorläufige Maßnahme oder die beantragte Garantie. In keinem Fall kann über die Hauptsache entschieden werden, noch über die dort zu treffende Entscheidung im Voraus geurteilt werden.

Artikel 40 :

Die oben genannten Vorschriften über das Eilschiedsgericht hindern die Anwendung des Artikels 11 über die Ersetzung eines verhinderten Richters nicht.

KOSTEN

Artikel 41 :

Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres werden die Kosten jeder Art durch den Vorsitzenden der Schiedsgerichtskammer nach einer Beschlussfassung im Sekretariat festgelegt, insbesondere die vorläufigen Kosten des Schiedsverfahrens. Diese Tabelle ist im Sekretariat der Schiedsgerichtskammer erhältlich.

In der ersten Instanz kann der Präsident der Schiedsgerichtskammer die Kosten des Schiedsverfahrens ausnahmsweise auf einen höheren oder niedrigeren Betrag festlegen, als er sich aus der Anwendung der Tabelle ergibt.

Die Kosten für das Schiedsverfahren für die Untersuchung einer Streitigkeit in zweiter Instanz werden auf das eineinhalbfache der erhobenen Kosten für den bereits entschiedenen Hauptantrag der ersten Instanz festgelegt.

Wird keine Veränderung beschlossen, so gelten die für das vorherige Kalenderjahr festgelegten Kosten weiterhin.

Artikel 42 :

Ausgenommen das Schiedsgericht entscheidet etwas Anderes, so gehen alle Verfahrenskosten zu Lasten der unterliegenden Partei.

Artikel 43 :

Der Kläger haftet in jeder Instanz für alle Kosten des Schiedsverfahrens, die laut der Kostentabelle des Schiedsverfahrens festgelegt wurden. Er muss sie als Vorauszahlung an die Schiedsgerichtskammer leisten, sobald sie sie verlangt. Wird die Vorauszahlung in der durch die Schiedsgerichtskammer festgelegten Höhe nicht geleistet, so gilt der Schiedsgerichtsantrag als zurückgezogen und die Parteien werden darüber benachrichtigt.

Verzichtet der Kläger jedweder Instanz vor der Ladung, so wird die geleistete Vorauszahlung unter Abzug der von der Schiedsgerichtskammer bereits getragenen Kosten zurückgezahlt.

Die im voraus gezahlten Schiedsgerichtskosten werden endgültig und vollständig durch die Schiedsgerichtskammer erworben, sobald in der Sache geladen wurde, selbst wenn danach Klagerücknahme oder ein anderes unvorhergesehene Ereignis durch die Parteien vereinbart oder erreicht wurde, um das Schiedsverfahren zu beenden.

VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Artikel 44 :

Die Untersuchung einer Streitigkeit, die durch die Entscheidung eines ordentlichen Gerichts zur Stellungnahme oder zu einer gütlichen Einigung an das Schiedsgericht verwiesen wurde, wird durch eine Kommission von drei Mitgliedern durchgeführt, die von dem Vorsitzenden der Schiedsgerichtskammer ernannt sind.

Der Präsident der Kommission erstellt einen Bericht über die Sache, der von den Mitgliedern unterzeichnet wird und eine Mitteilung über die von der Schiedsgerichtskammer aufgewandten Kosten enthält. Er wird bei der Geschäftsstelle des Gerichts (greffe) hinterlegt, das die Verweisung an die Schiedsgerichtskammer angeordnet hat.

Artikel 45 :

Das Prozeßrechtsverhältnis des Schiedsgerichts ist durch den verkündeten Entwurf des Schiedsspruchs oder den Schiedsspruch beendet.

Das Schiedsgericht kann jedoch von Amts wegen oder auf Antrag einer der Parteien das als Schiedsspruch oder Entwurf qualifizierte Dokument auslegen, eventuelle Irrtümer oder materielle Fehler berichtigen und den Schiedsspruch vervollständigen, wenn es über einen Hauptantrag nicht entschieden hat. Die Artikeln 461 bis 463 der neuen französischen Prozessordnung (N.C.P.C.) sind anwendbar. Die Parteien können ein Rechtsmittel einlegen, wenn das Schiedsgericht nicht wieder einberufen werden kann.

Artikel 46 :

Die vorliegende Auflage der Schiedsgerichtsordnung der Schiedsgerichtskammer von Paris ist ab dem 1. Juli 2002 auf alle Verfahren, die ab diesem Datum eröffnet werden, anwendbar.

Paris, den 5 Juni 2002

VORSCHRIFTEN ZUM ABLAUF DES P.A.R.A.D.

-Verfahrens-

BESCHLEUNIGTES VERFAHREN IM SCHIEDSVERFAHREN ZUR SCHLICHTUNG VON
STREITIGKEITEN

*(in Anwendung des Artikel 3 Absatz 4 der Schiedsgerichtsordnung der
Schiedsgerichtskammer von Paris)*

Schiedsgerichtsordnung gueltig al 1 Februar 2002

Artikel 3.A. – EINLEITUNG

Das P.A.R.A.D.-Verfahren ist ein kontradiktorisches, beschleunigtes und vereinfachtes Schiedsverfahren, um die Eintreibung geringer Forderungen, die begründet und fällig sind, zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Dieses Verfahren vervollständigt die existierenden Verfahren, die von der Schiedsgerichtsordnung der Schiedsgerichtskammer von Paris vorgesehen sind.

Die Eintreibung einer Forderung kann dem P.A.R.A.D.-Verfahren entsprechend beantragt werden, wenn die Forderung vertraglicher Natur ist und sich auf einen Betrag unter oder gleich 150.000 euros beläuft, ausgenommen von Schadensersatzansprüchen und/oder Entschädigungen aufgrund des Artikels 700 der neuen französischen Prozessordnung (Nouveau code de procédure civile).

Das P.A.R.A.D.-Verfahren ist im Falle der Mehrheit von Klägern oder Beklagten nicht anwendbar.

Die Aufgabe und die Befugnisse des Schiedsgerichts, das aufgrund des P.A.R.A.D.-Verfahren entscheidet, sind von den nachfolgenden Bestimmungen begrenzt.

Artikel 3.B – SCHIEDSKLAGE

Die auf einem speziellen Formular erstellte Schiedsklage muß in doppelter Ausfertigung an das Sekretariat der Schiedsgerichtskammer von Paris gesendet oder dort hinterlegt werden, und gleichzeitig schnellstmöglich an die Gegenpartei weitergeleitet werden.

Jede Klage muß von der für die Organisation des P.A.R.A.D.-Verfahrens erforderlichen Summe, entsprechend Artikel 3.G begleitet werden.

Die Klage enthält:

- Namen und Adressen von Gläubiger und Schuldner;
- Die genaue Angabe der Höhe des geforderten Betrages mit der Aufschlüsselung der verschiedenen Elemente der Schuld und ihrer Begründung;
- Die Bestätigung der Übermittlung der Klage an den Schuldner, mit der Angabe der Art der Übermittlung und jeden nützlichen Nachweis.

Alle dem Beweis dienlichen Unterlagen müssen beigelegt werden, sowie eine Kopie der Vereinbarung, die die Forderung begründet hat und die Schiedsgerichtsklausel erwähnt.

Die Schiedsgerichtskammer von Paris stellt dem Beklagten die von dem Kläger hinterlegten Dokumente zu, und gibt das Datum bekannt, an dem der Einzelschiedsrichter die Parteien anhört.

Der Kläger wird ebenfalls über den Namen des Schiedsrichters, der das Schiedsgericht bildet, und das Datum der Sitzung informiert.

Zusätzliche Klagen sind nicht zulässig, es sei denn das Schiedsgericht erlaubt sie.

Jede Widerklage muß, um zulässig zu sein, innerhalb von fünf Tagen nach der Zustellung der Schiedsgerichtsklage eingereicht werden. Nach Verstreichen dieser Frist fordert das Sekretariat den Widerkläger auf, ein Rechtsmittel zur Hauptsache im Rahmen eines Schiedsverfahrens einzulegen, das von dem anhängigen Verfahren unabhängig ist.

Artikel 3.C- BILDUNG DES SCHIEDSGERICHTS

Die Klage wird vor einen Einzelschiedsrichter gebracht, der von dem Vorsitzenden der Schiedsgerichtskammer von Paris ernannt wird.

Der Schiedsrichter, der aufgrund der vorliegenden Schiedsgerichtsordnung entscheidet, kann in einem späteren Verfahren zwischen den gleichen Verfahren in dem eine Frage, die mit dem P.A.R.A.D.-Verfahren in Zusammenhang steht, entschieden wird, nicht als Schiedsrichter mitwirken.

Die Ablehnung des Schiedsrichters wegen eines Grundes, der vor seiner Ernennung liegt, kann nur innerhalb von fünf Tagen nach der Bekanntgabe seiner Ernennung verlangt werden. Nach dieser Frist kann er nur aus einem Grund abgelehnt werden, der nach seiner Ernennung aufgedeckt wurde oder eingetreten ist.

Artikel 3.D- EINREICHUNG DER BELEGUNTERLAGEN

Zwischen der Schiedsklage und der Eröffnung der Sitzung kann kein zusätzliches Belegunterlagen oder Mitteilung von dem Kläger in das Verfahren eingebracht werden.

Der Beklagte ist aufgefordert, seine Belegunterlagen spätestens zwei Tage vor der Sitzung vorzulegen.

Die Belegunterlagen sind im Original oder als Kopie einzureichen. In letzterem Fall müssen die Originale während der Sitzung vorgelegt werden.

Artikel 3.E- SCHIEDSSPRUCH

Das Schiedsgericht verabschiedet eine Entscheidung, die Forderung in einer ihm vorbehaltenen Höhe zurückzuzahlen, wenn ihm die Klage aufgrund der in der mündlichen Verhandlung präsentierten Belegunterlagen ganz oder teilweise begründet erscheint.

Falls die Klage nicht begründet ist, oder falls die mündliche Verhandlung die Notwendigkeit aufwirft, die Untersuchung der Sache zu verfolgen, weist das Schiedsgericht die Klage zurück und fordert die Parteien gegebenenfalls auf, die Schiedsgerichtskammer von Paris im Wege eines normalen Verfahrens anzurufen. In diesem Fall muß eine der Parteien eine Schiedsklage bei der Schiedsgerichtskammer einreichen, die ihren Rang am Tage ihrer Einschreibung erhält.

Der Schiedsspruch ist mit Bekanntmachung gegenüber den Parteien endgültig.

Artikel 3.F- FRIST DES SCHIEDSVERFAHRENS

Die Dauer eines P.A.R.A.D.-Schiedsverfahrens beträgt einen Monat ab dem Datum der mündlichen Verhandlung, die die Annahme der Aufgabe feststellt.

Durch Übertragung der Befugnisse seitens der Parteien, die sich aus der Anwendung der Schiedsgerichtsordnung ergibt, kann der Vorsitzende der Schiedsgerichtskammer, auf seine eigene Initiative und wenn er es für nötig hält, die Schiedsaufgabe um einen Monat verlängern.

Artikel 3.G- GEBÜHREN

Die Höhe der Kosten, die durch den Haupt- oder Widerkläger entrichtet wird, entspricht dem Betrag, der in der ersten Abteilung der an dem Tag der Schiedsklage gültigen Kostentabelle der Schiedsgerichtskammer von Paris festgelegt ist, entsprechend dem Betrag der streitigen Forderung.

Diese Gebühren werden endgültig und vollständig am Tag der Einschreibung der Schiedsklage durch die Schiedsgerichtskammer von Paris erhoben, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens oder bei Verzicht des Klägers.

Das Schiedsgericht entscheidet darüber, wer die Gebühren trägt und gegebenenfalls über deren Aufteilung unter den Parteien.

VORSCHRIFTEN ZUM ABLAUF DES P.A.R.

-Verfahrens-

BESCHLEUNIGTES VERFAHREN IM SCHIEDSVERFAHREN ZUR SCHLICHTUNG VON
STREITIGKEITEN

(in Anwendung des Artikel 3 Absatz 6 der Schiedsgerichtsordnung der
Schiedsgerichtskammer von Paris)
(gültig ab 1. Juli 2002)

Artikel 3.A. – EINLEITUNG

**DIE PARTEIEN KÖNNEN DAS P.A.R. SCHIEDSVERFAHREN BEANTRAGEN,
WENN DIE FORDERUNGEN DEN BETRAG VON 45.000 EUROS (DIE GEBÜHREN
DES SCHIEDSVERFAHRENS AUSGESCHLOSSEN) NICHT ÜBERSTEIGEN.**

Dieses Verfahren vervollständigt die existierenden Verfahren der Schiedsgerichtskammer von Paris, deren Bestimmungen weiterhin in Kraft bleiben, es sei denn, sie stehen in Widerspruch zu den gegenwärtigen Vorschriften.

Die vorgesehenen Fristen in den folgenden Verordnungen sind in Kalendertagen aufgeführt.

Artikel 3.B – SCHIEDSKLAGE

Die auf einem speziellen Formular erstellte Schiedsklage muß in doppelter Ausfertigung an das Sekretariat der Schiedsgerichtskammer von Paris gesendet oder dort hinterlegt werden, und gleichzeitig schnellstmöglich an die Gegenpartei weitergeleitet werden.

Jede Klage muß von der für die Organisation des P.A.R.-Verfahrens erforderlichen Summe, entsprechend Artikel 3.G begleitet werden.

Die Klage enthält:

- Namen und Adressen der Parteien
-
- Die genaue Angabe der Höhe des geforderten Betrages mit der Aufschlüsselung der verschiedenen Elemente der Schuld und ihrer Begründung;
-
- Die Bestätigung der Übermittlung der Klage an den Schuldner, mit der Angabe der Art der Übermittlung und jeden nützlichen Nachweis.

Alle dem Beweis dienlichen Unterlagen müssen beigelegt werden, sowie eine Kopie der Vereinbarung, die die Forderung begründet hat und die Schiedsgerichtsklausel erwähnt.

Die Schiedsgerichtskammer von Paris stellt dem Beklagten die von dem Kläger hinterlegten Dokumente zu, und gibt das Datum bekannt, an dem der Schlichtungsausschuss die Parteien anhört.

Der Kläger wird ebenfalls über die Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses und das Datum der Sitzung informiert.

Jede Widerklage muß, um zulässig zu sein, innerhalb von zehn Tagen nach der Zustellung der Schiedsgerichtsklage eingereicht werden. Nach Verstreichen dieser Frist fordert das Sekretariat den Widerkläger auf, seinen Fall als Erstforderung im Rahmen eines Schiedsverfahrens einzureichen, das unabhängig von dem anhängenden Verfahren ist.

Artikel 3.C- BILDUNG DES SCHIEDSGERICHTS

Die Klage wird vor einen Einzelschiedsrichter gebracht, der von dem Vorsitzenden der Schiedsgerichtskammer von Paris ernannt wird.

Im Falle einer besonderen Schwierigkeit kann der Einzelschiedsrichter Vorstellungen an den Vorsitzenden der Schiedsgerichtskammer von Paris erheben, damit der Schlichtungsausschuss aus einer Gruppe von Schiedsrichtern gebildet wird. In solchem Falle muß der Vorsitzende der Schiedsgerichtskammer sofort die Parteien auffordern, innerhalb von 10 Tagen einen Schlichter zu ernennen, andernfalls trifft er die Ernennung selber im Namen der Parteien.

Die Parteien sind über die endgültige Nominierung des Schlichtungsausschusses in Kenntnis zu setzen.

Die Ablehnung des Schiedsrichters wegen eines Grundes, der vor seiner Ernennung liegt, kann nur innerhalb von fünf Tagen nach der Bekanntgabe seiner Ernennung verlangt werden. Nach dieser Frist kann er nur aus einem Grund abgelehnt werden, der nach seiner Ernennung aufgedeckt wurde oder eingetreten ist.

Artikel 3.D- EINREICHUNG DER BELEGUNTERLAGEN

FALLS DER SCHLICHTUNGSAUSSCHUSS NICHTS GEGENTEILIGES ENTSCHEIDET, FÄLLT ER SEIN URTEIL AUFGRUND DER EINGEREICHTEN BELEGSUNTERLAGEN.

Zwischen der Schiedsklage und der Eröffnung der Sitzung können keine zusätzlichen Belegunterlagen oder Mitteilungen von dem Kläger in das Verfahren eingebracht werden.

Der Beklagte ist aufgefordert, seine Belegunterlagen spätestens fünf Tage vom Datum der Sitzung, von dem er unterrichtet worden ist, im Sekretariat vorzulegen.

Die Belegunterlagen sind im Original oder als Kopie einzureichen. In letzterem Fall müssen die Originale während der Sitzung auf Verlangen des Schlichtungsausschusses vorgelegt werden.

Artikel 3.E- SCHIEDSSPRUCH

Der Schlichtungsausschuss entscheidet streng nach dem Equityrecht durch Schiedsspruch, der den Parteien zugestellt wird.

Artikel 3.F- FRIST DES SCHIEDSVERFAHRENS

Das Mandat eines P.A.R. Schlichtungsverfahrens beträgt einen Monat ab dem Datum

der offiziellen Einschreibung, die die Annahme der Aufgabe feststellt.

Die Forderung (gemäß Artikel 3.C §2), daß der Einzelschiedsrichter in einer Schiedsgruppe entscheidet, unterbricht die Fristenbegrenzung. In diesem Sonderfall beginnt eine neue Frist von einem Monat ab dem Datum der offiziellen Einschreibung vonseiten des Schlichtungsausschusses, der dann als Schiedsgruppe die Aufgabe übernimmt.

Durch Übertragung der Befugnisse seitens der Parteien, die sich aus der Anwendung der Schiedsgerichtsordnung ergibt, kann der Vorsitzende der Schiedsgerichtskammer von Paris auf eigene Initiative die Schiedsaufgabe des Schlichtungsausschusses um einen Monat verlängern.

Artikel 3.G- GEBÜHREN

Die Höhe der Kosten, die durch den Haupt-und / oder Widerkläger entrichtet wird, entspricht dem Betrag, der in der ersten Abteilung der an dem Tag der Schiedsklage gültigen Kostentabelle der Schiedsgerichtskammer von Paris festgelegt ist, entsprechend dem Betrag der streitigen Forderung.

Diese Gebühren werden endgültig und vollständig am Tag der Einschreibung der Schiedsklage durch die Schiedsgerichtskammer von Paris erhoben, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens oder bei Verzicht des Klägers.

Das Schiedsgericht entscheidet darüber, wer die Gebühren trägt und gegebenenfalls über deren Aufteilung unter den Parteien.

MODELL EINER SCHIEDSKLAUSEL:

« Jede Streitigkeit, die sich im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergibt, wird durch die Schiedsgerichtskammer von Paris (Chambre Arbitrale de Paris, 61, Bourse de Commerce, 2, rue de Viarmes, 75040 Paris Cedex 01, Tel: 01.42.36.99.65, Fax: 01.42.36.08.54) in Übereinstimmung mit seiner Schiedsgerichtsordnung entschieden, welche die Parteien erklären zu kennen und annehmen ».

MODELL EINES SCHIEDSPROMISSES

Zwischen den Unterzeichnenden :

Die Gesellschaft X... (Firmenbezeichnung und Adresse)
Die Gesellschaft Y... (Firmenbezeichnung und Adresse)

Es wurde folgendes vorgetragen:

(kurze Ausführung des Sachverhalts, der Anlaß zu der Streitigkeit war, und die genaue Darstellung des Streitgegenstandes. Wenn die Parteien nicht eine gemeinsame Darstellung finden, muß jede Partei ihre eigene Version der Streitigkeit vorstellen.)

Folglich sind die Parteien durch den folgenden Schiedskompromiß übereingekommen, ihre Streitigkeit der Schiedsgerichtskammer von Paris zu unterbreiten, die entsprechend ihrer Schiedsgerichtsordnung, die den Parteien bekannt ist und von ihnen akzeptiert wird, einschreitet.

Die Schiedsrichter haben über folgende Punkte zu entscheiden:

(die Aufgabe der Schiedsrichter klar benennen)

**Auf Antrag der Gesellschaft X
Auf Antrag der Gesellschaft Y**

Die Parteien bestimmen (unter Umständen) folgende Schiedsrichter:

**Für die Gesellschaft X: Herr.....
Für die Gesellschaft Y: Herr.....**

**In drei Ausfertigungen erstellt,
Paris, der**

Unterschrift jeder Partei